

Bitte Zutreffendes ankreuzen ☒ **Bitte sorgfältig und in Druckschrift ausfüllen**

Hinweis: Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen. Ihre Angaben sind auf Grund der Vorschriften des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes (BbgAföG) für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich (§ 67a Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz). Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, wenn Sie eine Sozialleistung beantragt haben oder beziehen, so kann die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

Antrag
Förderungsnummer

Eingangsstempel

Antrag auf Ausbildungsförderung

1 nach dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG)

2 Ich beantrage Ausbildungsförderung für den Besuch der/des	Name der Schule (Schulbescheinigung beifügen)		
3	Jahrgang		
4 im Bewilligungszeitraum (BWZ)	vom Monat/Jahr	bis Monat/Jahr	also für <input type="text"/> Kalendermonate

(in der Regel das Schuljahr; im Abschlussjahr höchstens bis zum Monat der Abschlusszeugniserteilung)

5 Ich habe bereits früher einen Antrag auf Förderung nach dem BbgAföG gestellt	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
6 bei (Landkreis/ kreisfreie Stadt)	bisherige Fördernummer	

(Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid beifügen)

Personenbezogene Angaben

7 <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr		
8 Name, Geburtsname	Geburtsort	
9 Vorname	Geburtsdatum	

10 ledig verheiratet/ in eingetragener Lebenspartnerschaft dauernd getrennt lebend verwitwet geschieden

Staatsangehörigkeit

11 <input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> andere und zwar	Staatsangehörigkeit des Ehegatten / eingetr. Lebenspartners
--	---

(Bitte Belege in Kopie beifügen)

Anschrift

12 Straße, Hausnummer	bei
13 PLZ Ort	Telefon (mit Vorwahl - Angabe freiwillig)
14 E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

Bankverbindung (bei nicht-volljährigen Antragstellern Bankverbindung der/des Sorgeberechtigten)

15 IBAN	
16 BIC	Name und Sitz der Bank
17 Name und Vorname des Kontoinhabers (wenn nicht Antragsteller/in)	

Der Bescheid soll übersandt werden an:

18 mich oder meinen Vater meine Mutter meine/n Sorgeberechtigte/n

Angaben über meine leiblichen Eltern oder Adoptiveltern

19 Vater (Name, Vorname)	Geburtsdatum	verstorben am
20 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

21 Mutter (Name, Vorname)	Geburtsdatum	verstorben am
22 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

23 Wenn beide Eltern leben: Sind sie miteinander verheiratet? ja nein dauernd getrennt lebend

Die elterliche Sorge / Das Aufenthaltsbestimmungsrecht (bitte Nachweis in Kopie beifügen) für mich ist / war zuerkannt worden durch das

24 Vormundschafts- oder Familiengericht und Az	
25 am	Sorgeberechtigte/r (Name, Vorname, Anschrift)

Angaben über meine Kinder

	1. Kind	2. Kind (weitere Kinder auf gesondertem Blatt)
26	Name, Vorname	
27	Geburtsdatum	
28	Bruttoeinnahmen des Kindes für den Bewilligungszeitraum monatlich in vollen Euro	€

29 **Für mich werden gezahlt oder wurden beantragt**
 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder Gesetzen, die das BVG für anwendbar erklären ja nein

30 Grad der Behinderung v.H. ggf. Höhe der Erziehungsbeihilfe monatlich €

- 31 **Ich erhalte Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)** (Bescheid beifügen) ja nein
- 32 **Ich erhalte Leistungen nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch** (Bescheid beifügen) ja nein
- 33 **Ich erhalte folgende Leistungen oder wurde bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt** (Leistungsbescheid in Kopie beifügen; dieser muss mindestens für den 1. Monat des Bewilligungszeitraumes gelten)
 - 34 Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetz ja nein
 - 35 Wohngeld gemäß dem Wohngeldgesetz ja nein
 - 36 Leistungen gemäß § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes ja nein
 - 37 Leistungen gemäß § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes ja nein
 - 38 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 des Zweites Buches Sozialgesetzbuch ja nein
 - 39 Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ja nein

Wenn Sie eine der vorstehenden Fragen mit "ja" beantwortet haben, sind Angaben zu Einkommen und Vermögen nicht erforderlich. Weiter in der Zeile "Unterschrift".

Angaben zu meinem Einkommen (Belege beifügen)

Bitte teilen Sie uns Änderungen des Einkommens im Laufe des BWZ unverzüglich mit.

Ich werde im oben genannten Bewilligungszeitraum (BWZ)

- 40 keine Einnahmen erzielen (weiter bei "Angaben zu meinem Vermögen").
- 41 voraussichtlich folgende Einnahmen erzielen:

	Betrag im gesamten BWZ in vollen Euro
42 Waisenrente und/oder Waisengeld (einschl. Weihnachtsgeld)	<input type="text"/> €
43 Voraussichtliche Einnahmen aus bestehenden oder ruhenden Arbeitsverhältnissen, Ferien-, Gelegenheitsarbeiten (brutto), Mini-Jobs	<input type="text"/> €
44 darin ist ein Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen enthalten <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
45 sonstige Renten (z.B. Unfallrenten)	<input type="text"/> €
46 Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft	<input type="text"/> €
47 Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen)	<input type="text"/> €
48 Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung (s. Merkblatt)	<input type="text"/> €
49 Unterhaltsleistungen meines dauernd getrennt lebenden oder meines geschiedenen Ehegatten bzw. nicht mehr verbundenen eingetragenen Lebenspartner oder sonstiger unterhaltspflichtiger Personen (nicht die Eltern) monatlich	<input type="text"/> €
50 Zuwendungen von Firmen oder privaten Stiftungen	<input type="text"/> €
51 Förderungsleistungen anderer Staaten, soweit sie zur Deckung des Lebensunterhalts oder der üblichen Ausbildungskosten bestimmt sind	<input type="text"/> €
52 sonstige Ausbildungsbeihilfen	<input type="text"/> €
53 Einnahmen, die bestimmt sind zur Deckung des Unterhaltsbedarfs	
54 a) meines Ehegatten	<input type="text"/> €
55 b) meiner Kinder	<input type="text"/> €
- 56 Ich habe folgende noch nicht bewilligte Sozialleistung beantragt (z.B. Waisenrente)
- 57 Ich zahle geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (Beiträge zur Riester-Rente) €

58 Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben, soweit er zur Deckung besonderer Kosten der Ausbildung (z.B. Schulgeld) erforderlich ist. Dieser Antrag muss spätestens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

Angaben zu meinem Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung (Belege beifügen)

Bitte beachten Sie, dass Ihre Erklärungen zum Vermögen durch einen Datenabgleich beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

Ich habe im Zeitpunkt der Antragstellung

Wert in vollen Euro

59 **kein Vermögen** im Sinne der Zeilen 57 bis 65 (weiter bei "Barvermögen und Guthaben")

60 folgende Vermögenswerte

61 Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

62 Sonstige unbebaute Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

63 Sonstige bebaute Grundstücke (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

64 Betriebsvermögen (auch Miteigentumsanteile; Zeitwert)

65 Wertpapiere, insbesondere Aktien, Pfandbriefe, Schatzanweisungen, Wechsel, Schecks

66 Lebensversicherungen (Rückkaufswert)

67 Forderungen und sonstige Rechte

68 Sonstige Vermögensgegenstände, z.B. Personenkraftfahrzeuge (Zeitwert)

	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€
	€

Barvermögen und Guthaben im Zeitpunkt der Antragstellung (Belege beifügen)

69 Höhe des Barvermögens

70 Höhe des Bank- und Sparguthabens einschließlich des Guthabens auf Girokonten

71 Höhe des Bauspar- und Prämiensparguthabens

72 Höhe des steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögens (Riester-Rente)

	€
	€
	€
	€

Meine Schulden und Lasten im Zeitpunkt der Antragstellung (Belege beifügen)

73 Hypotheken, Grundschulden und sonstige Belastungen auf einem der vorgenannten Vermögenswerte

74 Lasten, z.B. Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, Beschränkungen des Eigentums zu Gunsten Dritter (Nießbrauch, Rentenverpflichtung)

75 Sonstige Schulden, z.B. Forderungen Dritter, Kredite

	€
	€
	€

Freizustellende Vermögenswerte

76 Vermögenswerte, deren Verwertung aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist

77 Zur Vermeidung unbilliger Härten kann über die üblichen Freibeträge hinaus ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

	€
--	---

Mir ist bekannt

78 - dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage (z.B. des von mir erzielten Einkommens) sowie der Familien- und Ausbildungsverhältnisse (auch der Geschwister), über die im Rahmen dieses Antrags Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich anzuzeigen.

79 - dass unrichtige oder unvollständige Angaben oder die Unterlassung von Änderungsanzeigen strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

80 - dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Einkommen beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber sowie bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

81 - dass die im Rahmen dieses Antrags gemachten Angaben zu meinem Vermögen durch einen Datenabgleich (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BbgAföG i.V.m. §§ 41 Abs. 4 BAföG und 45d EStG) und bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 AO beim Bundeszentralamt für Steuern überprüft werden können.

82 - dass Vermögenswerte auch dann meinem Vermögen zuzurechnen sind, wenn ich diese rechtsmissbräuchlich übertragen habe. Dies ist der Fall, wenn ich in zeitlichem Zusammenhang mit der Aufnahme der förderungsfähigen Ausbildung bzw. der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung oder im Laufe der förderungsfähigen Ausbildung Teile meines Vermögens unentgeltlich oder ohne gleichwertige Gegenleistung an Dritte, insbesondere meine Eltern oder andere Verwandte, übertragen habe.

83 Ich bestätige, dass ich das Merkblatt zum Antrag auf Ausbildungsförderung zur Kenntnis genommen habe.

84 Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen wurden.

bei Auszubildenden unter 15 Jahren

Ort, Datum und Unterschrift Antragsteller/in

Ort, Datum und Unterschrift gesetzlicher Vertreter

85

Merkblatt zum Antrag auf Ausbildungsförderung nach dem Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG)

Allgemeines:

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Eintritt in einen gemäß § 2 Abs. 2 BbgAföG förderungsfähigen Bildungsgang erfolgt, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Stellen Sie bitte daher den Antrag so früh wie möglich.

Neben dem Antrag auf Ausbildungsförderung sind erforderlich:

- eine Meldebestätigung über den Wohnsitz im Land Brandenburg
- eine Bescheinigung der Schule über den Besuch eines gemäß § 2 Abs. 2 BbgAföG förderungsfähigen Bildungsgangs
- **entweder** ein Bescheid, aus dem hervorgeht, dass Sie mindestens im 1. Monat, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, eine der folgenden Leistungen erhalten oder bei deren Berechnung berücksichtigt wurden:
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Wohngeld gemäß dem Wohngeldgesetz
 - Leistungen gemäß § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - Leistungen gemäß § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
 - Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 - Leistungen für die in § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 6a Abs. 2 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Bedarfe.
- **oder** die Anlage „Einkommenserklärung des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners / des Vaters / der Mutter“ gesondert für den Vater, die Mutter und ggf. den Ehegatten (Die Einkommenserklärung eines Elternteils ist ausreichend, wenn der andere Elternteil die auf dem Formblatt abgedruckte „Zusatzklärung für Elternteile ohne Einkommen“ abgibt.)
- ggf. die Anlage „Antrag auf Aktualisierung des Einkommens“ für jeden Einkommensbezieher (Ehegatte / eingetragenen Lebenspartners / Vater / Mutter) gesondert
- ggf. weitere im Antrag oder den Anlagen aufgeführte Belege und Nachweise

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Brandenburgischen Ausbildungsförderungsgesetzes – BbgAföG erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Sonstiges:

Füllen Sie bitte das Antragsformblatt sorgfältig, vollständig und gut lesbar aus. Beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise und fügen Sie die erforderlichen **Belege** und **Nachweise** im Original oder in Kopie bei. Bei Kontoauszügen können die Angaben, die für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich sind, von Ihnen geschwärzt werden. **Geben Sie den Antrag auf Ausbildungsförderung bitte bei dem zuständigen Landkreis bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt ab.**

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeilen 15 bis 17

Als Bankverbindung kann nur ein Konto in der Bundesrepublik Deutschland angegeben werden. Barauszahlungen sind unzulässig.

Zeilen 24 bis 25

Sind Sie eine minderjährige Schülerin oder ein minderjähriger Schüler, dann ist die Frage nach der elterlichen Sorge stets zu beantworten, wenn Ihre Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Sind Sie eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler, dann ist eine Angabe nur notwendig, wenn ein Elternteil vor Ihrer Volljährigkeit verstorben ist oder wenn Ihre Eltern vor diesem Zeitpunkt geschieden waren oder dauernd getrennt gelebt haben. In diesem Falle ist anzugeben, wem die elterliche Sorge/das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis zur Volljährigkeit zugestanden hat.

Zeilen 26 bis 28

Folgende Kinder sind anzugeben: Eheliche, für ehelich erklärte, an Kindes Statt angenommene und nichteheliche Kinder. Bei mehr als zwei Kindern bitte ein besonderes Blatt verwenden.

Zeile 29

Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für anwendbar erklären, sind das

- Soldatenversorgungsgesetz (§ 80),
- Zivildienstgesetz (§ 47),
- Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59 Abs. 1),
- Haftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5),
- Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3),
- Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (§§ 66 und 66a),
- Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (§ 5),
- Gesetz über das Zivilschutzkorps (§ 46) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80),
- Bundes-Seuchengesetz (§ 51),
- Infektionsschutzgesetz (§ 60),
- Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§ 1).

Wenn Sie Ansprüche nach diesen Gesetzen haben, gehen diese Ansprüche dem Anspruch nach dem BbgAföG vor, sie sind daher vorrangig geltend zu machen.

Zeile 42

Geben Sie bitte die Höhe der Waisenrente nach Abzug des Pflichtbeitrages zur Krankenversicherung an. Das Waisengeld geben Sie bitte in Höhe der tatsächlich zufließenden Beträge, also einschließlich der Weihnachtiszuzahlung und abzüglich der Steuern an. Wenn Sie Waisenrente oder Waisengeld beantragt haben oder einen Antrag beabsichtigen, teilen Sie dies bitte unter Angabe des Aktenzeichens mit.

Zeile 43

Zu den Einnahmen zählen u.a. Einkünfte aus ruhenden Arbeitsverhältnissen (z.B. Beurlaubungen für die Studienzeit) sowie aus Ferien- und Nebenarbeit (auch Sachbezüge). Geben Sie bitte ebenfalls die Einnahmen aus Gelegenheitsjobs an. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag sowie die Steuern und Abzüge für soziale Aufwendungen werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 47

Als Einkünfte sind stets die Bruttoeinkünfte anzugeben, das gilt auch für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die ab 2009 der Abgeltungssteuer unterliegen. Sparer-Pauschbetrag und Steuern werden von Amts wegen berücksichtigt.

Zeile 48

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

Als Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, gelten folgende Leistungen:

I. Leistungen der sozialen Sicherung

1. nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) Entgeltersatzleistungen (§ 116), Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld (§ 57) abzüglich der pauschalierten Sozialversicherungsbeiträge, Eingliederungshilfe (§ 418);
2. nach dem Fünften, Sechsten und Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI, SGB VII), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Krankengeld (§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG-1989), Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse zur Erstattung des Verdienstausfalls bei Tätigkeit als Haushaltshilfe im Krankheitsfall des Versicherten (§ 38 Abs. 4 SGB V), Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder das nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes anrechnungsfreie Elterngeld oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII, §§ 20 ff. SGB VI), Elterngeld (§ 2 BEEG), soweit es die nach § 10 BEEG anrechnungsfreien Beiträge übersteigt;
3. nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), Übergangsgeld (§ 26a Abs. 1 BVG), Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26a Abs. 5 BVG), laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27a BVG);
4. nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsbeschädigungsgesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG) jeweils der halbe Beitrag der Unterhaltsbeihilfe (§§ 261 bis 278a LAG), Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301b LAG), Unterhaltsbeihilfe

und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG), Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);

5. nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, allgemeine Leistungen (§ 5), Einzelleistungen (§ 6), Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12a) und Verdienstausfallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13a);
Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach § 78 des Zivildienstgesetzes und § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 18. August 1972 (BGBl. I S. 1834), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist.
6. nach dem Beamtenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 47);
7. nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);
8. Anpassungsgeld nach den Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 13. Dezember 1971 (BANz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BANz. S. 5901);
9. Leistungen aufgrund der Richtlinie über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 Buchstabe b des Montanunionvertrages betroffen werden, vom 25. März 1998 (BANz. S. 4951);
10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs. 1);
11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt;
12. Übergangsleistungen nach § 3 Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623).

II. Weitere Einnahmen

1. nach dem Wehrsoldgesetz (Geld- und Sachbezüge) Wehrsold (§ 2), Verpflegung (§ 3), Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach § 35 des Zivildienstgesetzes, § 59 des Bundesgrenzschutzgesetzes (siehe oben unter Ziffer I Nr. 5) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind; hierzu zählt auch das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), soweit es die Summe des nach § 3 Nr. 27 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) steuerfreien Betrages nicht übersteigt;
3. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) sowie die Zuschläge, die versicherungsfrei Beschäftigte im Sinne des § 27 Abs. 1 bis 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten;
4. – entfallen –
5. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der/des Auszubildenden und ihres/seines Ehegatten;
6. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

III. Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;

2. nach dem Bundesbesoldungsgesetz Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 1 bis 4) mit 10 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 von 50 vom Hundert des Betrages, Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages; Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder beschäftigt sind.

Zeile 49

Bitte geben Sie hier nur die für Sie bestimmten Unterhaltsleistungen an, ohne die für Ihre Kinder bestimmten Beiträge.

Zeilen 53 bis 55

Solche Einnahmen sind z.B. Familienzuschläge zur Ausbildungsvergütung.

Zeilen 59 bis 77

Maßgeblich sind Ihre Vermögensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. **Saldierungen sind unzulässig.** Bitte Belege zu jedem Vermögensgegenstand gesondert beifügen.

Als Vermögen gelten alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, Forderungen einschließlich der Guthaben auf Giro- und Sparkonten und sonstige Rechte. Ausgenommen sind Gegenstände, soweit der Auszubildende sie aus rechtlichen Gründen nicht verwerten kann. Vermögensveränderungen zwischen Antragstellung und dem Ende des Bewilligungszeitraums bleiben unberücksichtigt. Bitte vergewissern Sie sich, ob auf Ihren Namen Vermögensanlagen getätigt werden, da auch solche Kapitalwerte anzugeben sind. Alle Angaben bitte belegen. Als Nachweise werden z.B. Kontoauszüge oder Bescheinigungen von Kreditinstituten/Bausparkassen, Verträge oder ein Erbschein anerkannt. Die Vermögensnachweise müssen punktgenau auf den Tag der Ausstellung ausgestellt sein, sie sollen jedoch nicht älter als 14 Tage sein.

Legen Sie bitte bei ausländischen Vermögenswerten die in- und ausländischen Besteuerungsunterlagen vor.

Zeile 63

Als sonstige bebaute Grundstücke sind z.B. Eigentumswohnungen oder Eigenheime anzugeben.

Zeile 65

Bei Wertpapieren, Aktien usw. geben Sie bitte die Stückzahl bei Antragstellung an. Maßgeblicher Kurswert ist der Wert im Zeitpunkt der Antragstellung.

Zeile 67

Forderungen und sonstige Rechte sind z.B. Vermächtnisse, Ansprüche auf Zahlungen eines Geldbetrages oder Lieferung von Waren, ferner Geschäftsanteile, Patentrechte, Verlags- und Urheberrechte.

Zeile 68

Sonstige Vermögensgegenstände bitte mit ihrem Zeitwert angeben. Hierzu gehören nicht Haushaltsgegenstände. Haushaltsgegenstände sind die beweglichen Sachen, die zur Einrichtung der Wohnung, Führen des Haushalts und für das Zusammenleben der Familie bestimmt sind. Regelmäßig rechnen dazu Möbel, Geschirr, Radio und Fernseher. Personenkraftfahrzeuge können, ebenso wie andere Gegenstände nur dann Haushaltsgegenstände sein, wenn sie angemessen sind. Bitte geben Sie daher den Verkehrswert Ihres Personenkraftfahrzeuges an.

Zeilen 69 bis 72

Von Bauspar- oder Prämienparguthaben werden für die bei einer evtl. Verwertung entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Prämienrückforderung) von Amts wegen pauschal 10 vom Hundert abgesetzt.

Zeile 73

Bei Hypotheken, Grundschulden sowie sonstigen Schulden, wie z.B. Kleinkrediten, ist stets nur die Restschuld anzugeben.

Zeile 76

Eine Verwertung von Vermögensgegenständen ist aus rechtlichen Gründen z.B. ausgeschlossen, wenn ein entsprechendes gesetzliches oder behördliches Veräußerungsverbot (§§ 135, 136 BGB) vorliegt. Eine Verwertung ist jedoch nicht durch ein vom Eigentümer vereinbartes rechtsgeschäftliches Veräußerungsverbot (§ 137 BGB) ausgeschlossen. Die Verwertung von Prämienpar- und Bausparguthaben ist aus rechtlichen Gründen nicht ausgeschlossen; hier besteht eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es ist eine ausführliche Begründung mit Nachweisen erforderlich.

Zeile 77

Eine Härte liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Vermögensverwertung zur Veräußerung oder Belastung eines im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch angemessenen Hausgrundstücks, besonders eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung, die selbstbewohnt sind oder im Gesamthandseigentum stehen, führen würde,
- b) soweit das Vermögen zur Milderung der Folgen einer körperlichen oder seelischen Behinderung bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden der Deckung der voraussichtlichen schadigungsbedingten Aufwendungen für die Zukunft dienen soll,
- c) solange das Vermögen nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des § 90 Abs. 2 Nr. 8 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

Bitte teilen Sie ggf. Tatsachen für eine Härte mit.

Zeile 85

Die gesetzlichen Vertreter können die Handlungsfähigkeit der/des Auszubildenden (Antragstellung, Verfolgung des Antrages und Entgegennahme der Ausbildungsförderung) durch schriftliche Erklärung einschränken.